



Abwasserreglement
Gemeinde Böckten

27. Oktober 2003

Abwasserreglement der Gemeinde Böckten

Reglement und Erläuterungen zu den Paragraphen

Der Zweck der Paragraphen wird jeweils rechts neben dem Paragraphentext erläutert.

INHALTSVERZEICHNIS

Ingress	5
A. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	6/7
§ 3 Technische Ausführung	7
§ 4 Schadendienst	7
B. Abwasseranlagen der Gemeinde	8
§ 5 Genereller Entwässerungsplan	8
§ 6 Projektierung und Bau.....	8
§ 7 Enteignung	8
§ 8 Betrieb und Unterhalt	9
§ 9 Haftungsausschluss.....	9
C. Private Abwasseranlagen	10
I. Bewilligungspflicht	10
§ 10 Bewilligungspflicht.....	10
II. Verschmutztes Abwasser	11
§ 11 Anschlusspflicht	11
III. Nichtverschmutztes Abwasser	11
§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser	11
IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt	11
§ 13 Grundsatz.....	11/12
§ 14 Unterhaltspflicht	12/13
§ 15 Haftung.....	13
§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht	13
D. Finanzierung	14
I. Allgemeine Bestimmungen	14
§ 17 Grundsätze.....	14
§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	15
§ 19 Vorab-Erstellung	15
§ 20 Zahlungsmodalitäten.....	15
II. Erschliessungsbeitrag	15
§ 21 Beitragspflicht.....	15
III. Anschlussgebühren	16
§ 22 Anschlussgebühren.....	16
§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser	16/17
IV. Jährliche Abwassergebühren	17
§ 24 Grundsatz.....	17/18
§ 25 Grundgebühr Abwasser	18
§ 26 Klärkosten.....	18
§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser.....	18
§ 28 Mengengebühr Regenwasser	18/19
§ 29 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	20
E. Schlussbestimmungen	21
§ 30 Vollzug.....	21
§ 31 Rechtsschutz.....	21
§ 32 Strafbestimmungen.....	21
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	21
§ 34 Übergangsbestimmungen	22
§ 35 Inkrafttreten	23

F. Anhang 1 zum Abwasserreglement der Gemeinde Böckten / Gebühren	24
1.. Einmalige Beiträge und Gebühren	24
1.1 Erschliessungsbeitrag	24
1.2 Anschlussgebühr.....	24
2. Wiederkehrende Gebühren	24
2.1 Grundgebühr	24
2.2 Klärkosten	24
2.3 Mengengebühr Schmutzwasser.....	24
2.4 Mengengebühr Regenwasser	24
2.5 Mengengebühr Strassenentwässerung	24
3. Beiträge der Gemeinde	24
3.1 Strassenentwässerung, analog Abschnitt 2.5.....	24
3.2 Liegenschaften der Gemeinde werden wie Private behandelt, analog Abschnitt 2.1-2.4	24
4. Beiträge des Kantons	24
4.1 Analog Abschnitt 3. - Beiträge der Gemeinde.....	24
G. Erklärungen zum Anhang	25
1. Einmalige Beiträge und Gebühren	25
1.1 Erschliessungsbeitrag (Vorteilsbeitrag).....	25
1.2 Anschlussgebühr.....	25
2. Jährliche Gebühren	25
2.1 Grundgebühr	25
2.2 Klärkosten	25
2.3 Mengengebühr Schmutzwasser.....	25
2.4 Mengengebühr Regenwasser	25
2.5 Mengengebühr Strassenentwässerung	25

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflicht

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

Fachstellen des Kantons:

- *Amt für Umweltschutz und Energie (AUE)*

Die Informationspflicht und die Öffentlichkeitsarbeit können erfüllt werden durch

- *entsprechende Kommissionen in der Gemeinde (Fachstellen)*
- *Artikel im gemeindeeigenen Informationsblatt zum Schutz der Gewässer*
- *Informationsveranstaltungen / Exkursionen, ...*

Die Vermeidung von Abwasser soll in erster Linie die Reduktion der Menge begünstigen. Dabei sind die unterschiedlichen Abwasserarten und deren Einsparpotentiale zu beachten:

- *Frischwasser (Trinkwasser). Bezug aus der Wasserversorgung. Die Reduktion ist durch das Verhalten Einzelner gegenüber dem Wasser zu erreichen: Wasserspar-einrichtungen (Sparventile, Spülstop, Regenwassernutzung etc.)*
- *Regenwasser. Das anfallende Regenwasser ist, soweit es die Bodenverhältnisse erlauben, zu versickern. Die Nutzung von Regenwasser als:*
 - *Brauchwasser im Haushalt*
 - *Brauchwasser für Bewässerungen*
 - *Brauchwasser für Reinigungszwecke*
- *Sauberwasser (stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser). Versickern lassen, nicht fassen*

Grundsätzlich gilt: Mit einer positiven Einstellung zum Wasserverbrauch kann Abwasser vermieden und Geld gespart werden.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

Die Gemeinde und ihre Behörden haben Vorbildcharakter. Sie verpflichten sich selbst zu beispielgebendem Verhalten.

§3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

Aufzählend sind dies:

SN 592 000 'Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung' (VSA / SSIV)

SIA 190 'Kanalisationen' (SIA)

Richtlinie für den 'Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung' (VSA)

SN 640 535b 'Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften' (VSS)

FORM 1416 Richtlinie betreffend 'Arbeiten in Behältern und engen Räumen' (SUVA)

FORM 22017 'Ortsfeste Leitern' (SUVA)

Im Kanton BL gelten die Normen und Richtlinien aus der Dokumentation 'Abwasserbewirtschaftung in der Gemeinde' (BUD/AUE)

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

Aufzählend sind dies:

- *prEN 13566-4 'Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovation von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen)'*
- *ASTM F 12216-93 'Standard practice for Rehabilitation of Existing Pipelines and Conduits by the Inversion and Curing of a Resin-Impregnated Tube'*
- *prEN 13689 'Leitfaden zur Klassifizierung und Planung von Kunststoff-Rohrleitungssystemen für Renovierung'*
- *ATV Merkblatt M143 'Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen'*

§ 4 Schadendienst

¹ Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

Die Unterstützung durch die Gemeinde betrifft vor allem die notwendigen Sofortmassnahmen bei Havariefällen, da eine erfolgreiche Schadeneinschränkung meistens nur innert kurzer Zeit erreicht werden kann.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

¹ Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan (GEP) auf der Stufe eines Entwässerungskonzeptes.

Der GEP ist, wie es der Name sagt, eine generelle Planung auf Stufe Konzept und regelt somit keine eigentlichen Detailfragen, vielmehr werden die einzelnen Entwässerungssysteme im besiedelten Lebensraum festgelegt.

² Der GEP wird von der Gemeindeversammlung beschlossen. Er bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der GEP ist behördenverbindlich, er muss daher bei den Kanalisationsprojekten und den Kanalisationsbewilligungen durch die Gemeinde berücksichtigt werden.

§ 6 Projektierung und Bau

¹ Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

Die Gemeinden sind zur Abnahme und Weiterleitung des Abwassers im Rahmen des GEP verpflichtet.

² Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für die Projektrealisierung erforderlichen Kredite. Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite über die Ausgestaltung der Projekte für die Abwasseranlagen.

Der Gemeinderat genehmigt im Rahmen des GEP die Projekte. Die Gemeindeversammlung ist für die Krediterteilung zuständig.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Nach Möglichkeiten sind die kommunalen Abwasseranlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen in Ausnahmefällen kommunale Anlagen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Kant. Enteignungsgesetz vom 19.06.1950

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

Darunter fallen:

- *Spülung der Kanalisation (Abschwemmen von Feststoffen)*
- *Reinigung der Kanalisation (Abfräsen harter Ablagerungen)*
- *Beseitigung von Schäden in der Kanalisation:
Instandstellung (Lebensdauer 20 J)
Sanierung (Lebensdauer 50 Jahre)
Ersatz (Lebensdauer 50-100 Jahre)*
- *Instandhaltung von Kontroll- und Spezialschächten*
- *Instandhaltung von Regenentlastungen*
- *Kontrolle der Kanalisationen nach Schäden und Fehlschlüssen mittels Kanalfernsehen ($\varnothing < 800$ mm) oder visuell durch Begehung ($\varnothing > 800$ mm)*

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemäsem Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Bei einem Umbau einer resp. bei einem Anbau an eine bestehende Liegenschaft sowie bei der Veränderung der Umgebungsarbeiten darf das Entwässerungssystem als verändert resp. erweitert betrachtet werden, da sich unter anderem die Abwassermenge ändert.

Als öffentliche Abwasseranlagen gelten alle Kanäle, die dazu dienen, Abwasser, Regenwasser oder Sickerwasser der Liegenschaftsentwässerungen zu transportieren und abzuleiten:

- *Mischwasserkanal: gemeinsames Ableiten von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser.*
- *Schmutzwasserkanal: Ableiten von verschmutztem Abwasser.*
- *Sauberwassertrasse: (Regen- oder Meteorwasserkanal, Sauberwasserleitung, offenes oder eingedoltes Gewässer) Ableiten von nicht verschmutztem Abwasser und stetig fliessendem nicht verschmutztem Abwasser.*

² Soll das Abwasser eines Grundstücks gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetz über den Gewässerschutz.

Als Sammelkanäle des Kantons bzw. eines Zweckverbandes gelten Kanalisationen, die entweder ausserhalb des Siedlungsgebietes Abwasser ableiten oder sich innerhalb von Siedlungsgebieten befinden und im Besitz des Kläranlagebetreibers sind.

II. Verschmutztes Abwasser

§ 11 Anschlusspflicht

¹ Alle Liegenschaften, bei welchen Schmutzwasser anfällt und die sich im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen befinden, müssen an das Mischwasser- oder Schmutzwassersystem angeschlossen werden.

Der Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen wird im eidg. Gewässerschutzgesetz Art. 11 geregelt:

- *Bauzonen*
- *ausserhalb von Bauzonen, wo es zweckmässig und zumutbar ist*

² Der Kanton kann Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung erlauben, das Abwasser direkt landwirtschaftlich zu verwerten, wenn die Bedingungen von Artikel 12 Absatz 4 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) erfüllt sind.

Weiter ergänzt die eidg. Gewässerschutzverordnung Art. 12 Abs. 3 die Aussagen des Bundesgesetzes.

III. Nichtverschmutztes Abwasser

§ 12 Nichtverschmutztes Abwasser

¹ Nichtverschmutztes Abwasser soll in erster Linie auf dem Grundstück selbst versickert werden. Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen des GEP.

Als Versickerung gilt die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in geeigneten Bauwerken in den Boden.

Eine Versickerung z.B. in einer Sickergalerie und die anschliessende Ableitung in eine Abwasseranlage gilt nicht als Versickerung in dem Sinne, dass das nicht verschmutzte Abwasser nicht abgeleitet wird.

IV. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

§ 13 Grundsatz

¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

Die Grenzen zwischen den privaten und öffentlichen Abwasseranlagen können wie folgt definiert werden:

- *Bau: Anschlussstück inkl. Einführung in den öffentlichen Kanal geht zu Lasten der Privaten.*

- *Unterhalt: Reinigung der privaten Anlagen inkl. Sickerleitungen ist durch den Liegenschaftsbesitzer auszuführen. Analog die*

Reinigung der öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde resp. Kanton / Zweckverband.

- *Sanierungen: Bei den privaten Anlagen ist wiederum der Liegenschaftsbesitzer zuständig, bei den öffentlichen Anlagen der entsprechende Betreiber.*

² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen.

So sind demnach zu sanierende Einläufe, die bei der Erstellung der Liegenschaftsentwässerung schlecht oder gar nicht verputzt wurden, Sache der Liegenschaftsbesitzer (Bau). Auftretende Verkalkungen an der Rohrwandung der öffentlichen Abwasseranlagen, die bei einem seitlichen privaten Einlauf auftreten können, fallen hingegen in den Unterhalt des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage.

³ Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.

Der Anschluss ist nach der Erstellung zu prüfen. Mit Kanalfernsehaufnahmen kann dies erfolgen. Die Aufnahmen sollen Bestandteil des technischen Abnahme einer Hausanschlussleitung sein. Damit wird sichergestellt, dass die öffentlichen Abwasseranlage an dieser Stelle dicht ist.

Die entsprechenden Richtlinien für einen fachgerechten Anschluss finden sich unter anderem in der Norm SN 592 000.

§ 14 Unterhaltspflicht

Grundsätzlich: Der Gewässerschutz ist nur eine Seite, die es beim Unterhalt zu beachten gilt. Ein einwandfreier Betrieb, durch geeignete Unterhaltsarbeiten und Sanierungsmassnahmen gewährleistet, erhöht die Sicherheit, dass keine Verstopfungen zu Rückstaus des Abwassers in Gebäude führen können (Sicherheiten für den Liegenschaftsbesitzer).

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände unterhalten und instandgestellt werden.

Unterhalt gemäss der Norm SN 592 000 sowie der Richtlinie 'Unterhalt von Kanalisationen' (VSA).

Zum privaten Unterhalt gehören:

- *Reinigen der Leitungen (Spülen resp. Instandstellen)*
-
- *Reinigen der Schächte (Schlammsammler, Mineralöl- und Fettabscheider)*
- *Funktionskontrollen aller Abwasseranlagenteile, ggfs. Instandstellungen*

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern bzw. Grundeigentümerinnen den Nach-

Der Dichtigkeitsnachweis wird dem Verursacher, also dem Eigentümer, übertragen.

weis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

Dichtigkeitsprüfungen können sein:

- *Prüfung mit Wasser (SIA 190)*
- *Prüfung mit Luft (SIA 190)*

Prüfungen mittels Kanalfernsehen sind keine Dichtigkeitsprüfungen, sondern geben einen visuellen Eindruck des Zustandes der Kanalisation. Im weitesten Sinne kann jedoch die visuelle Prüfung als Nachweis ausreichen.

³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

Soll als Anreiz für die Untersuchungen gelten, die zu Sanierungsmassnahmen und somit im privaten Bereich zu gewässerschützerischen Aktionen führen können.

§ 15 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der privaten Abwasseranlage verursacht werden.

Durch Schäden können verursacht werden:

- *Bodenverschmutzungen*
- *Grundwasserverschmutzungen*
- *Trinkwasserverunreinigungen*

§ 16 Duldungs- und Auskunftspflicht

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Grundsätze

¹ Das Abwasserwesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

Dies entspricht §18 der Gemeindefinanzverordnung.

² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kanton überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen belastet, und zwar in Form von:

Das System der Gebührenerhebung basiert auf folgenden Überlegungen:

a. Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen;

Vorteilsbeiträge werden in Gebieten mit Neuerschliessungen erhoben, damit der Gemeinde die getätigten Bauinvestitionen möglichst rasch von den Nutzniessern zurückerstattet wird. Bei der Umstellung von reinen Gebühren auf Vorteilsbeiträge können innerhalb von zwei Jahren auch die „Baulücken“ belastet werden.

b. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen;

Anschlussgebühren begleichen die erstmalige Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und werden erst beim tatsächlichen Anschluss erhoben.

Sie sind eine einmalige Gegenleistung eines Grundeigentümers dafür, dass er das Recht erhält, die Abwasseranlagen für die Ableitung des Abwassers zu benutzen.

c. einer jährlichen Grundgebühr

Ergänzend zu den bisherigen jährlichen Gebührenerhebungen anhand der Wassermenge. Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der Abwassermenge erhoben wird. Mit der Grundgebühr ist ein Teil des Unterhaltes an den Abwasseranlagen zu bestreiten, denn dieser ist unabhängig, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen (Werterhaltung, Fixkosten).

d. jährlichen Abwassergebühren

Die jährlichen Abwassergebühren werden weiterhin verursachergerecht erhoben. Die eingeleiteten Abwassermengen werden dafür als Grundlage für die Gebührenberechnungen verwendet.

e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Diese Gebühren decken die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen im Abwasserwesen.

§ 18 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Abwassergebühren fest.

³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren dienen dazu, Neuerschliessungen abzugelten (Investitionskosten, grössere Abwassermengen). Diese Beiträge und Gebühren sollen aus Gründen der Rechts-sicherheit und Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Abwasseranlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplanungen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mittelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die übrigen Gebühren müssen kostendeckend sein.

§ 19 Vorab- Erstellung

¹ Private können mit Genehmigung des Gemeinderates eine kommunale Abwasseranlage gemäss GEP vor der Bewilligung des entsprechenden Kredites durch die Gemeindeversammlung auf eigene Kosten erstellen.

Die Gemeinde hat jedoch als Bauherr aufzutreten, das Projekt zu prüfen und den Bau und die Abrechnung zu überwachen, damit zu einem späteren Zeitpunkt keine Fehlinvestitionen übernommen werden müssen.

² Wollen Dritte die von Privaten erstellten kommunalen Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) §84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und §85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 20 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Beiträge und Gebühren sind innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Gemeinde ein Grundpfandrecht (§100 Abs. 7 des EG zum ZGB)

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben.

Die Höhe des Verzugszinses wird in der Vollzugsverordnung festgelegt (mit Gemeinde-ratsbeschluss).

³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde einen Erschliessungsbeitrag leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen und zonenrechtlich baulich genutzt werden kann.

Der Erschliessungsbeitrag dient dazu, der Gemeinde einen Teil der Investitionskosten an Neuerschliessungen zurückzuerstatten. Die Nutzung der nun bestehenden Abwasseranlagen ist jederzeit möglich.

² Der Erschliessungsbeitrag ist unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

Das erschlossene Grundstück gewinnt an Wert.

³ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Grundstücksfläche, die entwässert wird und wird bei der Erhebung der Anschlussgebühren angerechnet.

Dabei spielt es keine Rolle, wie die Grundstücksfläche aussieht (Grünland, befestigte Flächen) resp. entwässert (Ableitung oder Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser) wird.

⁴ Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

Grundsätzlich soll in diesen Fällen der Erschliessungsbeitrag und die Anschlussgebühren die effektiven Kosten der Gemeinde abdecken.

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Früher bezahlte Erschliessungsbeiträge werden in Abzug gebracht.

Dabei wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Abwassernetz nun genutzt wird.

§ 23 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr wird in % vom Brandversicherungswert erhoben.

Im Sinne der Gleichbehandlung ist der Brandversicherungswert weiterhin massgebend für die Anschlussgebühr.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Erhöhung dieses Wertes.

³ Für index- bzw. teuerungsbedingte Erhöhung des Brandversicherungswertes wird keine Anschlussgebühr erhoben.

⁴ Bei der Berechnung der Anschlussgebühr werden nicht berücksichtigt:

a. bei bestehenden Liegenschaften: Die nachweisbaren Kosten wertvermehrender Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen.

b. bei Neu- und Umbauten: Die nachweisbaren Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung oder dem Einsatz erneuerbarer Energie dienen, die deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

IV. Jährliche Abwassergebühren

§ 24 Grundsatz

¹ Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin muss der Gemeinde jährliche Mengengebühren sowie eine jährliche Grundgebühr bezahlen.

Ziel ist es, die verschiedenen Arten von Abwasser unterschiedlich zu belasten.

Die jährlichen Gebühren, bisher nur auf Basis des Wasserverbrauch (für das verschmutzte Abwasser), werden neu nach

- a. *Art des Abwassers*
- b. *einem solidarischen Teil (Grundgebühr)*
- c. *einem verursachenden Teil (Mengengebühr) erhoben.*

² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.

Das verschmutzte Abwasser muss auch bei Regenwassernutzung, Brauchwasser und bei privaten Wasserversorgungen im Bereich von öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden und wird somit gebührenpflichtig.

³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres pro Rata verrechnet.

§ 25 Grundgebühr Abwasser

¹ Die Grundgebühr für die Ableitung von Abwasser richtet sich nach der verschmutzten Abwassermenge und wird pro 400 m³ erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird im Anhang „Jährliche Gebühren“ durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 26 Klärkosten

¹ Die Klärkosten richten sich nach dem Trinkwasserverbrauch und dem in die Abwasseranlage abgeleiteten Niederschlagswasser.

Die Höhe der Klärkosten werden im Anhang

"Jährliche Gebühren" durch die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug und dem in die Abwasseranlagen abgeleiteten Niederschlagswasser.

Der Wasserverbrauch, bisher Basis der Gebührenberechnung, ist nur noch für den Teil Mengengebühr Schmutzwasser ausschlaggebend. Verschmutztes Regenwasser, Brauchwasser und Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen sind ebenfalls gebührenpflichtig.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

z.B. Bewässerungswassermenge in einer Gärtnerei, Landwirtschaft.

§ 28 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m²) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

Hier wird unabhängig dem Entwässerungssystem der Gemeinde die Mengengebühr bemessen, die Berechnung richtet sich nur nach der privaten Grundstücksentwässerung.

- *Mischsystem: inkl. kant. Reinigungsgebühr -> höhere Gebühr sofern ein Anschluss an ein Sauberwassertrasse oder Versickerung möglich ist.*

- *Trennsystem (Sauberwassertrasse): exkl. kant. Reinigungsgebühr -> tiefere Gebühr*

- *Direkteinleitung: exkl. kant. Reinigungsgebühr → tiefere Gebühr*
- *Versickerung: keine Mengengebühren,*

Mit Ausnahme der Versickerung sind alle anderen Regenwasserentsorgungen gebührenpflichtig.

Bei der Gebührenerhebung bei einer Regenwassernutzung ist zu unterscheiden ob das überschüssige Regenwasser versickert (gebührenfrei) oder in eine Abwasserleitung eingeleitet wird (gebührenpflichtig).

² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$.

Für die mittlere jährliche Niederschlagsmenge können ortsspezifische Niederschlagsmengen angewandt werden oder es ist die mittlere regionale Niederschlagsmenge von $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$ einzusetzen.

³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

Hier kann in der Vollzugsverordnung differenziert werden zwischen Arten von befestigten Flächen, die unterschiedlich abflusswirksam sind:

- *mit grosser Wirkung; Asphalt-, Betonstrassen und -plätze; Dächer ohne Retention (Rückhaltmassnahmen für anfallendes Regenwasser)*
- *mit kleiner Wirkung; Mergelstrassen und -plätze; Flächen mit sickerfähigem Belag; Dachflächen mit Retentionen (z.B. Begrünung)*

Die unterschiedlichen Abflussbeiwerte von verschiedenen befestigten Flächen sind unter anderem in der BUWAL-Empfehlung zur 'Bestimmung des Abflussbeiwertes für die Berechnung von generellen Kanalisationsprojekten', Ausgabe 1985 oder im 'GEP-Musterbuch' des VSA bestimmt.

§ 29 Stetig fließendes nicht verschmutztes Abwasser

¹ Für die Ableitung stetig fließenden unverschmutzten Abwassers, aus Kühlsystemen, und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m³) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

Bei messbaren Einleitungen ist eine Mengengebühr entsprechend der eingeleiteten Wassermenge zu entrichten. Auch hier gilt, dass die Grundstücksentwässerung im Mischsystem höhere Gebühren produziert.

² Davon ausgenommen sind:

Überläufe von Reservoirien und Quellen, Hofbrunnen und Brunnen von öffentlichem Interesse.

E. Schlussbestimmungen

§ 30 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung.

² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 31 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Voraussetzung ist, dass der Gemeinderat den Erlass der Verfügungen an die Gemeindeverwaltung delegiert hat.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen betreffend die Erschliessungsbeiträge (§§ 18ff.) kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 32 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 24. Mai 1961 sowie die Änderung vom 22. Aug. 1972 werden aufgehoben.

§ 34 Übergangsbestimmungen

¹ Der Erschliessungsbeitrag für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglementes fällig.

Erschliessungsbeiträge für nicht überbaute aber kanalisationstechnisch erschlossene mögliche Bauparzellen werden fällig.

² Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern empfehlen, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:

Grundsätzlich gilt: Entwässert die Gemeinde weiterhin im Mischsystem ohne dass die Möglichkeit einer Regenwasserversickerung oder Direkteinleitung in ein Gewässer gegeben ist, kann der Grundeigentümer in der Liegenschaftsentwässerung weitergehen oder verpflichtet werden, ein Trennsystem einzuführen. Damit kommt er in den Genuss niedrigerer Regenwassergebühren.

- a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
- b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
- c. nichtverschmutztes Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer abzuleiten.

⁴ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne des kantonalen Gewässerschutzgesetzes beseitigen.

In diesem Fall gilt das Gleiche wie oben (§33 Abs. 3)

§ 35 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Einwohner-Gemeindeversammlung vom:

13. Juni 2003

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am:

6. November 2003 – Entscheid Nr. 507

Das Reglement tritt in Kraft am:

1. Januar 2004

Im Namen des Gemeinderates:

Der Präsident:

Die Verwalterin: